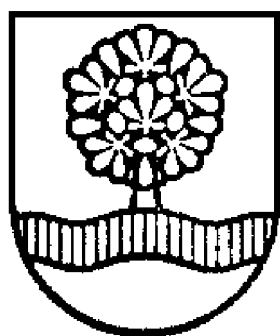


Einwohnergemeinde



**Kestenholz**

**Solothurn**

# ***Schulordnung***

Gültig seit 1. Januar 2010

## Schulordnung der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 72 Abs.1, lit. m des Volksschulgesetzes vom 14. Sept. 1969 beschliesst:

### **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Die vorliegende Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindereglemente das Schulwesen.

### **§ 2 Schularten**

Das Schulwesen umfasst den Kindergarten und die Primarschule.

### **§ 3 Weitere Einrichtungen**

Weitere Einrichtungen wie schulärztlicher- und schulzahnärztlicher Dienst sowie schulpsychologischer Dienst und dergleichen, richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindereglementen.

## **II. Schulorgane**

### **§ 4 Kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat)**

Zuständig für die strategische Führung der Primarschule und des Kindergartens ist die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat). Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Funktionendiagramm und die reglementarischen Bestimmungen der Einwohnergemeinde.

### **§ 5 Fachausschuss Bildung**

Die Aufgaben des Fachausschusses Bildung sind im Funktionendiagramm festgehalten.

## **§ 6 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des Fachausschusses Bildung.

<sup>2</sup> Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitung sind im Schulleitungsreglement mit zugehörigem Funktionendiagramm festgehalten.

## **III. Lehrpersonen**

### **§ 7 Kategorien von Lehrpersonen**

<sup>1</sup> Unbefristet angestellte Lehrpersonen sind:  
a. Lehrpersonen mit Vollpensum  
b. Lehrpersonen mit Teilpensum

<sup>2</sup> Befristet angestellte Lehrpersonen sind:  
a. Lehrpersonen mit Vollpensum  
b. Lehrpersonen mit Teilpensum  
c. Stellvertreter

### **§ 8 Anstellungsvoraussetzung**

Die Anstellungsbedingungen sind im GAV festgehalten.

### **§ 9 Anstellungsbehörde**

Lehrpersonen der Schule Kestenholz werden von der Schulleitung angestellt.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen**

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Lehrerschaft richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie dem für sie jeweils massgebenden kantonalen Lehrplan.

<sup>2</sup> Subsidiär gelangen das Schulleitungsreglement, das Reglement über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen sowie die Bestimmungen der vorliegenden Schulordnung in Anwendung.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen sind an die (sich im Rahmen der genannten Gesetzgebung bzw. Erlasse haltenden) Weisungen der Schulleitung gebunden.

### **§ 11 Übernahme von besonderen Aufgaben**

<sup>1</sup> Sofern es das Interesse der Schule verlangt, können Lehrpersonen mit mindestens einem Drittpensum durch die Schulleitung zur Übernahme von besonderen Aufgaben im Bereich Schule verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Die Übernahme dieser Aufgaben wird durch die Schulleitung geregelt.

## **§ 12 Elternkontakte**

Schulleitung und Lehrpersonen sorgen für einen angemessenen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus. Dies kann geschehen durch die Abhaltung von Elterngesprächen, Elternabende und dergleichen.

## **§ 13 Kinderschutz und Jugendfürsorge**

Schulleitung und Lehrpersonen sind zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde, verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche das Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge verlangen könnten.

# **IV. Eltern**

## **§ 14 Erziehung und Aufsicht der Schüler**

Erziehung und Beaufsichtigung der Schüler sind grundsätzlich Sache der Eltern; im Zuständigkeitsbereich der Schule hat sich die Schülerschaft jedoch den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, des Schulhausabwartes und der Aufsichtsbehörden zu unterziehen.

## **§ 15 Rechte und Pflichten der Eltern**

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Ausbildung sowie das Fortkommen ihrer Kinder zu informieren.

<sup>2</sup> Die Eltern können den Klassen ihrer Kinder jederzeit Schulbesuche abstatten; dabei haben sie allerdings auf das Lehrprogramm der betreffenden Lektion Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Zur Besprechung von Problemen, die ihre Kinder direkt betreffen, haben die Eltern mit der Lehrperson einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

## **§ 16 Zusammenarbeit mit der Schule**

Um ihren Kindern eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Art. 302 ZGB).

## **§ 17 Konflikte**

<sup>1</sup> Konflikte zwischen Eltern und Lehrpersonen sind in erster Linie unter den Parteien zu bereinigen.

<sup>2</sup> Kann auf diese Weise jedoch keine Einigung erzielt werden, können die Eltern sowie die betroffene Lehrperson sich an die Schulleitung wenden. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, das Inspektorat um Vermittlung und Entscheid anzugehen.

## **§ 18 Haftung der Eltern**

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen (Art. 333 ZGB).

## **§ 19 Schulantritt der Kinder**

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder sauber, ausgeruht und rechtzeitig zur Schule kommen.

# **V. Schüler**

## **§ 20 Sorgfaltspflicht**

Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie oder ihre Eltern aufzukommen.

## **§ 21 Schulhausordnung**

Schüler sind verpflichtet, die geltende Schulhausordnung zu beachten.

## **§ 22 Anhörungsrecht**

Schüler haben das Recht, von der Lehrperson und der Schulleitung bezüglich ihrer die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.

# **VI. Unfallversicherung**

## **§ 23 KVG**

Schüler sind im Rahmen des KVG privat gegen Unfall versichert. Der Abschluss von allfälligen Zusatzversicherungen für von der Krankenversicherung nicht gedeckte Kosten ist Sache der Eltern.

# **VII. Schulversäumnisse**

## **§ 24 Voraussehbare Absenzen**

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorauszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird für bis zu 4 aufeinander folgende Halbtage von der zuständigen Lehrperson erteilt. Bewilligungen für Versäumnisse bis zu zwei Wochen werden von der Schulleitung und für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur erteilt. In diesen Fällen ist der zuständigen Stelle mindestens 6 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch einzureichen.

## **§ 25 Nicht voraussehbare Absenzen**

<sup>1</sup> Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, muss es der Lehrperson möglichst bald gemeldet werden.

<sup>2</sup> Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Sorge unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

<sup>3</sup> Ob eine Absenz begründet ist oder nicht, entscheidet die Lehrperson. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- a. Krankheit;
- b. schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c. Todesfall in der Familie.

## **§ 26 Unbegründete Absenzen**

Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Inhaber der elterlichen Sorge durch die Lehrperson zu mahnen. Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckung und Bussenandrohung. Nach erfolgloser Mahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen. (§ 23 VSG)

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung und diese an das Oberamt. Das Oberamt lässt säumige Schüler wenn nötig polizeilich zur Schule bringen.

# **VIII. Disziplinarmaßnahmen**

## **§ 27 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

<sup>3</sup> Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulleitung schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

## **§ 28 Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht Fachstellen bei.

<sup>2</sup> Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung;
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufzuhalten.

## **§ 29 Verfahren**

<sup>1</sup> Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 28 Absatz 2 e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 28 Absatz 3 b) - e) erlässt die Schulleitung eine Verfügung.

<sup>2</sup> Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung der Schulleitung gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

### **§ 30 Betreuung und Beschäftigung**

<sup>1</sup> Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

<sup>2</sup> Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 28 Abs. 3 e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

<sup>3</sup> Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.

## **IX. Rechtsmittel**

### **§ 31 Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden. Entscheide des Departements in allen übrigen Fällen können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, der Schulleitung und der Lehrpersonen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben (wie Aufnahme und Beförderung) sowie über Disziplinar massnahmen oder Strafen gegen Schüler kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Departement für Bildung und Kultur erhoben werden. Die Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Alle Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Einhalten der Schulordnung**

<sup>1</sup> Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung sorgen in ihrem Bereich für die Einhaltung der in dieser Schulordnung enthaltenen Vorschriften.

<sup>2</sup> Beim Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schulpflicht erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Schulordnung.

<sup>3</sup> Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist den Schülern durch die Lehrpersonen die Schulordnung ihren wesentlichen Inhalten nach bekannt zu geben bzw. in Erinnerung zu rufen.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur am 1. Januar 2010 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren Erlasse, insbesondere die Schulordnung der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 29. April 2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 17. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi

Vom Amt für Volksschule und Kindergarten namens des DBK genehmigt am 15.02.2010

Der Amtsvorsteher

Sig. Andreas Walter